

---

**28.08.2025**

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg  
Nummer 25**

**33. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
09.07.2025	Geschäftsordnung des Senats (GeO-Senat-2025) vom 09.07.2025	5655

## **Geschäftsordnung des Senats (GeO-Senat-2025) vom 09.07.2025**

Aufgrund der

- §§ 5 Absatz 1 Satz 2, 70 Absatz 2 Nummer 2 Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/20, [Nr. 30], S. 32) und
- §§ 7 Absatz 1 Nummer 2, 21 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung der Technischen Hochschule Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2021 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4659),

gibt sich der Senat mit Beschlussfassung vom 09.07.2025 folgende Geschäftsordnung (GeO-Senat-2025):<sup>1</sup>

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mitglieder des Senats, Beteiligungsrechte und Konstituierung
- § 3 Einberufung
- § 4 Form und Frist der Einberufung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Protokoll
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Sitzungsverlauf
- § 11 Sachanträge und Abstimmungen
- § 12 Ermittlung von Mehrheiten
- § 13 Gruppenveto und Sondervotum
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 28.08.2025 genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Technischen Hochschule Brandenburg.

## **§ 2 Mitglieder des Senats, Beteiligungsrechte und Konstituierung**

- (1) Der Senat besteht aus seinen gewählten Mitgliedern. Sie haben Stimm-, Antrags- und Rederecht.
- (2) Unter Vorsitz des lebensältesten Mitgliedes wählt der Senat in seiner konstituierenden Sitzung gemäß Grundordnung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Neben seinen gewählten Mitgliedern nehmen die Präsidentin oder der Präsident, die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für die Belange von Hochschulmitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen sowie die Dekaninnen und Dekane sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des ausführenden Organs der Studierendenschaft mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (4) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler gehören dem Senat mit Rederecht an.
- (5) Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren gehören dem Senat mit Rederecht an.

## **§ 3 Einberufung**

- (1) Die Sitzungen des Senats werden von dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem einberufen.
- (2) Der Senat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Präsidentin oder der Präsident dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Die oder der Vorsitzende setzt für jeweils ein Semester Sitzungstermine an.
- (4) Sitzungstermine sind hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (5) Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt. Sie können im Bedarfsfall online stattfinden. Die oder der Vorsitzende entscheidet über den Bedarfsfall. Die Onlineteilnahme steht der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleich. Mitglieder des Senates sowie Gäste können in begründeten Ausnahmefällen nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden mittels Onlineteilnahme zu einer Präsenzsitzung zugelassen werden. Dann handelt es sich um eine Hybridsitzung.

## **§ 4 Form und Frist der Einberufung**

- (1) Der Senat ist mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung auf elektronischem Wege einzuberufen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen, insbesondere Beschlussentwürfe, beizufügen. Tischvorlagen sind unzulässig. In Ausnahmefällen und im Einverständnis mit der oder dem Vorsitzenden können dem Senat Unterlagen noch bis spätestens einen Werktag vor der Sitzung in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Senat kann auch ohne Wahrung der Einladungsfrist außerordentlich tagen, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und deren Mehrheit die kurzfristige Einberufung billigt.

## **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Diese soll mindestens die Punkte „Genehmigung der Tagesordnung“, „Informationen“ und „Verschiedenes“ enthalten. Unter diesen Tagesordnungspunkten können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

- (2) Alle Antragsberechtigten können bis zehn Arbeitstage vor der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Dem Verlangen sind Beratungsunterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen.
- (3) Wenn Beschlussanträge an den Senat als Ergebnis einer juristischen Prüfung oder im Ergebnis einer behördlichen Auskunft gestellt werden, dann sind diese Dokumente gegebenenfalls mit Verweisen auf die Rechtsgrundlagen den Beschlussanträgen vollumfänglich, soweit rechtlich zulässig, beizufügen.
- (4) Zur Änderung und Neufassung geltender Satzungen, Ordnungen oder Richtlinien sollen aus den Beratungsunterlagen die Veränderungen zwischen der geltenden Vorschrift und der Entwurfsfassung nachvollziehbar sein, beispielsweise durch Beifügung einer Synopse.
- (5) Der Senat beschließt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung. Dabei kann er
  1. Beratungsgegenstände auf eine spätere Sitzung vertagen; ist nicht angegeben, wann die Angelegenheit erneut behandelt werden soll, so gilt sie als verschoben auf die nächste ordentliche Sitzung;
  2. die Reihenfolge der Beratung von Tagesordnungspunkten ändern;
  3. die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, hierfür ist eine besonders qualifizierende Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder notwendig.Die Tagesordnung gilt als beschlossen, wenn nach dem Aufruf dieses Punkts keine Gegenrede erfolgt.

## **§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

Die Senatsmitglieder nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen oder nahen Angehörigen Vor- oder Nachteile bringen können, oder dessen Anschein erwecken können, nicht teil. Sie können vorher eine Erklärung dazu abgeben.

## **§ 7 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze hochschulöffentlich. Zur Vermeidung von Ruhestörungen kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Nicht zur Öffentlichkeit gehören die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 2 Absatz 1 bis Absatz 4.
- (2) Personalangelegenheiten und individuelle Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Wer dem Senat als stellvertretendes Mitglied angehört, zählt auch bei Anwesenheit des Mitglieds nicht zur Öffentlichkeit.
- (4) Bei Beratungen über Berufungsvorschläge zählen Vorsitzende von Berufungskommissionen nicht zur Öffentlichkeit.

## **§ 8 Protokoll**

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches mindestens enthält:
  1. den Wortlaut der Anträge,
  2. die gefassten Beschlüsse,
  3. das Abstimmungsverfahren,
  4. eventuelle Stimmrechtsbeschränkungen,
  5. besondere Mehrheiten nach § 22 der Grundordnung,
  6. die Abstimmungsergebnisse,

7. Sondervoten,
  8. persönliche Erklärungen,
  9. die Anwesenheitsliste,
  10. wenn die Sitzung online oder hybrid durchgeführt wurde, die Benennung der verwendeten Plattformen und Werkzeuge.
- (2) In der Sitzung gegebene Erklärungen zu Protokoll sind bis zu 48 Stunden nach Sitzungsende von der oder dem Erklärenden bei der oder dem Vorsitzenden in elektronischer Form nachzureichen.
  - (3) Persönliche Erklärungen können auch Personen mit Rederecht im Rahmen ihrer Angelegenheiten abgeben.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist.
- (2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat bei nach Absatz 1 oder Absatz 2 festgestellter Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen. Für die bis dahin noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, in welcher der Senat für diese Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 10 Sitzungsverlauf**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann jederzeit das Wort entziehen und selbst das Wort ergreifen. Die oder der Vorsitzende entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (2) Sind die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter verhindert, so leitet das lebensälteste anwesende Senatsmitglied die Sitzung.
- (3) Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn kein Mitglied des Senats widerspricht. Ein Widerspruch kann nur während der Verhandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes erhoben werden. Spätere Widersprüche beeinträchtigen die Gültigkeit gefasster Beschlüsse nicht.
- (4) Rederecht im Rahmen ihrer Angelegenheiten haben diejenigen Personen, welche zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt der Sitzung eingeladen wurden.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Senats kann Gästen im Einzelfall Rederecht einräumen.
- (6) Die Sitzungsdauer darf vier Stunden nicht überschreiten. Eine Fortsetzung nach vier Stunden ist nur mit Zustimmung einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Senatsmitglieder zulässig. Noch nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte werden auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt.

## **§ 11 Sachanträge und Abstimmungen**

- (1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung des Tagesordnungspunktes von der oder dem Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.
- (3) Sachanträge sollen, sofern sie den Senatsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut verlesen werden.
- (4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Insbesondere in Bezug auf eine konkrete Satzung ist der individuelle Änderungsantrag zu einzelnen Textstellen der weitergehende Antrag im Vergleich zur Beschlussfassung über die ganze Satzung. Wird er angenommen, so sind damit weniger weitgehende Anträge erledigt. Kann die oder der Vorsitzende nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, so wird in der Reihenfolge der gestellten Sachanträge abgestimmt. Ist über Teile eines Sachantrages getrennt abgestimmt worden, so ist eine Schlussabstimmung über den gesamten Sachantrag durchzuführen.
- (5) Abstimmungen finden in der Regel durch Handzeichen statt. Findet die Sitzung online statt, findet die Abstimmung über ein geeignetes Äquivalent statt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (6) Findet die Sitzung online oder hybrid statt, werden geheime Abstimmungen unter Nutzung an der Hochschule technisch zulässiger Bedingungen durchgeführt, die eine Geheimhaltung der Abstimmung gewährleisten.

## **§ 12 Ermittlung von Mehrheiten**

- (1) Soweit keine andere Regelung besteht, insbesondere gemäß § 22 Absatz 1 der Grundordnung, ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei Zweifeln über das Abstimmungsergebnis ist die Auszählung zu wiederholen. Zweifel an der Richtigkeit der Stimmenauszählung können nach der Bekanntgabe des Ergebnisses nur unverzüglich und bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angebracht werden.

## **§ 13 Gruppenveto und Sondervotum**

- (1) Stimmt eine im Senat vertretene Gruppe geschlossen gegen einen Antrag und zeigt dies vor Eintritt in die Abstimmung als Gruppenveto an, so ist die Senatsentscheidung schwebend unwirksam. Sie wird in der nächsten Sitzung gemäß § 21 Absatz 4 Grundordnung wirksam, sofern der Senat dort nichts Anderes beschließt.
- (2) Die Abgabe eines Sondervotums richtet sich nach § 21 Absatz 6 Grundordnung.

## **§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Findet die Sitzung online statt, findet die Meldung über ein geeignetes Äquivalent statt. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen von Rednerinnen und Rednern unterbrochen. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:
  1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
  3. Erweiterung der Tagesordnung (Zweidrittelmehrheit erforderlich),

4. Begrenzung der Redezeit,
  5. Schluss der Rednerliste,
  6. Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung ohne Berücksichtigung der Rednerliste),
  7. Unterbrechung der Sitzung,
  8. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  9. Vertagung der Beratung und der Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes,
  10. Vertagung der Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes,
  11. Vertagung der Sitzung,
  12. Nichtbefassung mit einem Antrag,
  13. Feststellung von Verfahrens- und Formfehlern,
  14. geheime Abstimmung,
  15. Überweisung an eine Kommission.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach höchstens einer Gegenrede sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 28.08.2025

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms  
Präsident